

STATUTEN

Des Fördervereins filacro „fielzelt“

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1

Name und Sitz

Unter dem Namen filacro „fielzelt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat Sitz am Ort des Sekretariates.

Art. 2

Zweck

Der Verein fördert die Bewegungs-Kunst aller Sparten in dem er entsprechende Veranstaltungen finanziell unterstützt.

II. Mitgliedschaft

Art 3

Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4

Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Er beträgt Fr. 20.-/Jahr

Art 5

Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

Art 6

Die Organisation des Vereins besteht aus:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand

Art. 7

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch das Gesetz und Statuten vorbehalten sind:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen/deren Präsidenten/in
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budget
- c) Festlegung des Mitgliederbetrages
- d) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und dem/r Kassier oder KassiererIn und dem Sekretär oder Sekretärin. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich durch das Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss ist die Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Sticheentscheid zu.

IV. Finanzen und Haftung

Art 9

Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- c) Fördergelder und Subventionen

Art. 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 11

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 12

Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten ist Sache der Vereinsversammlung. Anträge können vom Vorstand gestellt werden.

Art. 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung.

Art. 14

Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle der Auflösung, entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

An der Gründungsversammlung vom 1. Januar 2009 haben die Unterzeichneten der Gründung und der Statuten des Vereins *filacro „fielzelt“* zugestimmt.